



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 04.05.2020

TOP 4

Erlass einer Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und sonstiger Kreisbürger

Sachverhalt:

Im Wesentlichen fortgeschrieben wurde die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und Kreisbürgerinnen.

Die festgelegten Entschädigungsbeträge für die Mitglieder des Kreistages (§1 Abs.2, §2 Abs.2-3) sowie die Entschädigung für die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/Kreisbürgerinnen an Sitzungen der Kreisgremien (§3 Abs.2) wurden auf Basis der aktuell gültigen dynamisierten Beträge (Koppelung an Beamtenbesoldung) geglättet. Die lfd. Dynamisierung in den kommenden Jahren bleibt unverändert erhalten.

Die bisher faktisch bereits an den allgemeinen Aufwendungsersatz für Mitglieder des Kreistages gekoppelten zusätzlichen Entschädigungen für den Fraktionsvorsitz (§1 Abs. 3), die bisher noch als absolute Beträge ausgewiesen waren, sind nun nur noch als %-Wert des Aufwendungsersatzes dargestellt.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten Amtsperiode neu gefasst wurden die Regelungen

- a) zur Abgeltung der für die Fraktionsarbeit notwendigen Aufwendungen (§ 1 Abs.4 bisherige Entschädigungssatzung). Dieser Entschädigungsbetrag wurde bisher zweckgebunden mit jährlicher Dokumentations- und Abrechnungspflicht als Gesamtbetrag an die Fraktionsvorsitzenden ausbezahlt. Im Rahmen der Neuregelung (§1 Abs.2 Satz 2) soll dieser Entschädigungsbetrag jährlich jeweils unmittelbar an die Mitglieder des Kreistages, die einer Fraktion angehören, ausbezahlt werden. In Summe bleibt die Höhe dieser Entschädigung im Vergleich zur bisherigen Regelung nahezu identisch. Eine Dokumentations-/Abrechnungspflicht ist damit nicht mehr verbunden.
- b) zum Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigungsbeträge für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages (§1 Abs.5 bisherige Entschädigungssatzung). Hier soll von der bisherigen Praxis einer halbjährlich nachträglichen Auszahlung auf eine monatliche Abrechnung/Auszahlung umgestellt werden. Ausgenommen davon ist der in a) erläuterte Abgeltungsbetrag für die Aufwendungen der Fraktionsarbeit, der künftig jährlich jeweils im Mai im Vorgriff ausbezahlt werden soll (§1 Abs.4 Entschädigungssatzung).

Die neu gefassten Passagen sind im anliegenden Verwaltungsentwurf einer künftigen Entschädigungssatzung jeweils gelb markiert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisbürger und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.